

1 STELLUNGNAHME ZUM ERNEUERBAREN-AUSBAU-GESETZESPAKET

Dieses Dokument enthält die Stellungnahme zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket der Fronius International GmbH.

1.1 Stellungnahmen zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz Entwurf

Die jeweiligen Änderungen in der Spalte „Änderungsvorschlag“ sind **fett** gedruckt, wenn es sich um textliche Änderungen handelt. Bei allgemeinen Änderungen wurde auf den Fettdruck verzichtet.

Falls kein Paragraph angeführt ist, handelt es sich um eine allgemeine Stellungnahme.


Paragraf	Originaltext	Änderungsvorschlag	Begründung/Information/Offene Fragen
9	Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch Marktprämie gefördert werden.	Überschusseinspeisung muss erhalten bleiben.	Es ist wichtig, dass alle Anlagen auch als Überschusseinspeiseanlagen ausgeführt und gefördert werden können.
10 (1) 10 (2)	(1) neu errichteten Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kWpeak sowie Erweiterungen von Photovoltaikanlagen um eine Engpassleistung von mehr als 20 kWpeak (2) Eine Förderung durch Marktprämie wird dem Betreiber einer Anlage nur gewährt, wenn die Anlage gemäß Abs. 1 an das österreichische öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossen, ferngesteuert regelbar und mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenze des § 17 Abs. 2 EIWOG	(1) neu errichteten Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kWpeak sowie Erweiterungen von Photovoltaikanlagen um eine Engpassleistung von mehr als 20 kWpeak (2) Eine Förderung durch Marktprämie wird dem Betreiber einer Anlage nur gewährt, wenn die Anlage gemäß Abs. 1 an das österreichische öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossen, ferngesteuert regelbar und mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenze des § 17	Durch wen soll die Anlage ferngesteuert werden? Bitte um Definition. <ul style="list-style-type: none"> • Um am Markt teilzunehmen, muss die Anlage nicht ferngesteuert regelbar sein. Jedoch kann die ferngesteuerte Regelung für die Teilnehmer ein (Markt-)Vorteil sein. • Die ferngesteuerte Regelbarkeit erhöht die Investitionskosten der Anlage, wodurch die Investitionsentscheidung eher für den Investitionszuschuss (anstatt der Marktprämie) getroffen wird und somit ungleiche Rahmenbedingungen für die zwei Förderschienen geschaffen werden. Deswegen sollte die Grenze auf 500 kW gesetzt werden (ab 500 kW besteht nur noch die Möglichkeit für die Förderung mittels Marktprämie). • In TOR E (Technische und Organisatorische Richtlinien Erzeuger) wird definiert, dass Typ B Anlagen (Anlagen \geq 250 kW und

	2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 ausgestattet ist.	<p>Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 ausgestattet ist.</p> <p>Ferngesteuert regelbar soll ein Kann-Kriterium für Anlagen < 500 kW sein.</p> <p>Um den Anforderungen der ferngesteuerten Regelbarkeit zu entsprechen ist es ausreichend, wenn die Einspeiseleistung oder die Erzeugungsleistung in 4 Stufen geregelt wird.</p> <p>Die Fernsteuerung kann unabhängig von den Fernsteuerungsanforderungen der Netzbetreiber realisiert werden.</p>	<p>< 35 MW) fernsteuerbar sein müssen, wobei bis 1 MW nur vier Stufen gefordert sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die ferngesteuerte Regelbarkeit muss sich auf die Einspeiseleistung beziehen, damit eine Eigenverbrauchsoptimierung stattfinden kann. Würde die Anlagenleistung direkt geregelt werden, würde dies den Nutzen und die Wirtschaftlichkeit dezentraler Photovoltaikanlagen verringern.
15	[...]mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich die Marktprämie für den gesamten Zeitraum, in dem der Stundenpreis negativ ist, auf null.	[...]mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich die Marktprämie für den gesamten Zeitraum, in dem der Stundenpreis negativ ist, auf null.	Ein Wert größer 12 Stunden ist anzusetzen, da ansonsten die sichere Wirtschaftlichkeitsrechnung gefährdet ist.
15	[...]mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich die Marktprämie für den gesamten Zeitraum, in dem der Stundenpreis negativ ist, auf null.	[...]mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich die Marktprämie für den gesamten Zeitraum, in dem der Stundenpreis negativ ist, auf null, ausgenommen Anlagen < 500 kW.	Hier muss eine Ausnahme für Anlagen < 500 kW geschaffen werden. Diese Anlagen werden vorwiegend von KMU errichtet und betrieben, dessen Hauptgeschäft nicht in der Energieproduktion und –vertrieb liegt sondern sie sind vorwiegend Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe. Diesen Betrieben würde die sichere wirtschaftliche Planbarkeit und Betrieb der Photovoltaikanlagen entzogen, wenn die Marktprämie bei negativen Preisen nicht ausgezahlt wird. Damit der Ausbau der Photovoltaik an KMU-Dächern nicht verhindert wird und die potenziellen Dachflächen genutzt werden, muss die Marktprämie in Höhe des anzulegenden Wertes ausgezahlt werden

22 32	<p>§ 22. (1) Bieter haben bei der EAG-Förderabwicklungsstelle eine Sicherheitsleistung zu erlegen, durch die die Zahlung von Pönalen gemäß § 28 gesichert wird.</p> <p>(2) Die Sicherheitsleistung gemäß Abs. 1 unterteilt sich in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Erstsicherheit, die bei Gebotsabgabe zu entrichten ist, und 2. eine Zweitsicherheit, die im Falle eines Zuschlags spätestens am zehnten Werktag nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlages zusätzlich zu der Erstsicherheit zu entrichten ist. <p>(3) Der Erlag der Sicherheitsleistung hat durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzahlung auf ein von der EAG-Förderabwicklungsstelle bekanntzugebendes Konto oder 2. Übergabe einer entsprechenden abstrakten Bankgarantie eines Kreditinstitutes gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, zugunsten der EAG-Förderabwicklungsstelle zu erfolgen. Im Fall der Einzahlung auf das Konto der EAG-Förderabwicklungsstelle muss der Betrag der Erstsicherheit bis zum Gebotstermin und der Betrag der Zweitsicherheit spätestens bis zum Ablauf 	<p>§ 22. (1) Bieter haben bei der EAG-Förderabwicklungsstelle eine Sicherheitsleistung zu erlegen, ausgenommen Anlagen < 500 kW, durch die die Zahlung von Pönalen gemäß § 28 gesichert wird.</p> <p>(2) Die Sicherheitsleistung gemäß Abs. 1 unterteilt sich in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Erstsicherheit, die bei Gebotsabgabe zu entrichten ist, und 2. eine Zweitsicherheit, die im Falle eines Zuschlags spätestens am zehnten Werktag nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlages zusätzlich zu der Erstsicherheit zu entrichten ist. <p>(3) Der Erlag der Sicherheitsleistung hat durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzahlung auf ein von der EAG-Förderabwicklungsstelle bekanntzugebendes Konto oder 2. Übergabe einer entsprechenden abstrakten Bankgarantie eines Kreditinstitutes gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, zugunsten der EAG-Förderabwicklungsstelle zu erfolgen. Im Fall der Einzahlung auf das Konto der EAG-Förderabwicklungsstelle muss der Betrag der Erstsicherheit bis zum Gebotstermin und der Betrag der Zweitsicherheit 	<p>Die Zahlung von Sicherheitsleistungen verkompliziert die Förderabwicklung und erschwert für den Anlagenbauer die notwendigen Schritte in der Anlagenplanung und -umsetzung, da dieser die Sicherheitsleistung vorstrecken muss oder vorab vom Kunden einfordern muss. Zusätzlich wird der Verkaufsprozess erschwert und ist für den Kunden nicht verständlich. Um diese zusätzlichen Hürden zu entfernen ist es erforderlich, dass die Sicherheitsleistungen für Anlagen < 500 kW entfallen. Eine Sicherstellung damit die Anlage tatsächlich gebaut wird, kann auch mittels der verpflichtenden Einreichung der Netzzusage abgesichert werden, da diese Projekte schon in einem sehr fortgeschrittenen Stadium sind. Zusätzlich ist die Administration der Sicherheitsleistungen ein zusätzlicher Aufwand für die EAG-Förderabwicklungsstelle. Dieser Aufwand reduziert sich ebenfalls beim Entfall der Sicherheitsleistungen für Anlagen < 500 kW.</p>
----------	--	--	---

	<p>des zehnten Werktages nach der öffentlichen Bekanntgabe der Zuschlagserteilung auf dem Konto der EAG-Förderabwicklungsstelle gutgeschrieben sein.</p> <p>(4) Die Sicherheitsleistung gemäß Abs. 3 Z 1 ist von der EAG-Förderabwicklungsstelle treuhändig zu verwahren, bis die Voraussetzungen zur Rückgabe oder der vollständigen oder teilweisen Einbehaltung vorliegen. Eine Verzinsung zugunsten des Bieters erfolgt nicht.</p> <p>§ 32. (1) Die Höhe der Erstsicherheit errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 5 Euro pro kWpeak.</p> <p>(2) Die Höhe der Zweitsicherheit errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 45 Euro pro kWpeak.</p> <p>(3) Die Sicherheitsleistung kann für mehrere Anlagen und für mehrere Gebote gemeinsam erlegt werden.</p>	<p>spätestens bis zum Ablauf des zehnten Werktages nach der öffentlichen Bekanntgabe der Zuschlagserteilung auf dem Konto der EAG-Förderabwicklungsstelle gutgeschrieben sein.</p> <p>(4) Die Sicherheitsleistung gemäß Abs. 3 Z 1 ist von der EAG-Förderabwicklungsstelle treuhändig zu verwahren, bis die Voraussetzungen zur Rückgabe oder der vollständigen oder teilweisen Einbehaltung vorliegen. Eine Verzinsung zugunsten des Bieters erfolgt nicht.</p> <p>§ 32. (1) Die Höhe der Erstsicherheit errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 5 Euro pro kWpeak.</p> <p>(2) Die Höhe der Zweitsicherheit errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 45 Euro pro kWpeak.</p> <p>(3) Die Sicherheitsleistung kann für mehrere Anlagen und für mehrere Gebote gemeinsam erlegt werden.</p>	
23 (2)	<p>Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat die zulässigen Gebote nach der Höhe des Gebotswertes, beginnend mit dem niedrigsten Gebotswert, aufsteigend zu reihen. Bei gleichem Gebotswert ist dem</p>	<p>Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat die zulässigen Gebote nach der Höhe des Gebotswertes, in den jeweiligen Kategorien, beginnend mit dem niedrigsten Gebotswert, aufsteigend zu reihen. Bei gleichem</p>	<p>Hier müssen Kategorien für PV-Anlagen eingeführt werden, da sonst Freiflächen und sehr große Aufdachanlagen einen Vorteil gegenüber kleineren Anlagen haben werden und die Größen nicht vergleichbar sind. Eine gleichmäßige Aufteilung des Förderbudgets auf die 3 Kate-</p>

	Gebot mit der geringeren Gebotsmenge der Vorzug zu geben. Bei gleichem Gebotswert und gleicher Gebotsmenge entscheidet das Los, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht entscheidend. Die Reihung der Gebote ist zu dokumentieren.	Gebotswert innerhalb einer Kategorie ist dem Gebot mit der geringeren Gebotsmenge der Vorzug zu geben. Bei gleichem Gebotswert und gleicher Gebotsmenge innerhalb einer Kategorie entscheidet das Los, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht entscheidend. Die Reihung der Gebote ist zu dokumentieren.	gorien (B-D) wird ebenfalls gefordert. Falls eine Kategorie nicht voll ausgeschöpft wird, wird das restliche Förderbudget auf die anderen Kategorien gleichmäßig aufgeteilt. A: < 20 kW (entfällt hier) B: > 20 bis 100 kW C: > 100 bis 500 kW D: > 500 kW
10 (1) 10 (2)	(1) neu errichteten Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW _{peak} sowie Erweiterungen von Photovoltaikanlagen um eine Engpassleistung von mehr als 20 kW _{peak} (2) Eine Förderung durch Marktprämie wird dem Betreiber einer Anlage nur gewährt, wenn die Anlage gemäß Abs. 1 an das österreichische öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossen, ferngesteuert regelbar und mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenze des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 ausgestattet ist.	Im Falle der Abregelung durch den Netzbetreiber muss der Netzbetreiber die nicht eingespeiste Energie in Höhe der fiktiven Einspeisemenge vergüten.	Wie hoch ist die Marktprämie, wenn die Anlage vom Netzbetreiber abgeregelt wird? Wie wird die nichteingespeiste Energie berechnet? Dies gehört im Gesetz verankert und definiert.
31 (1)	Das Ausschreibungsvolumen für Photovoltaikanlagen beträgt jährlich mindestens 700 000 kW _{peak} , [...]	Das Ausschreibungsvolumen für Photovoltaikanlagen beträgt jährlich mindestens 700 000 kW _{peak} , in den Jahren 2021 bis 2022, ab dem	Das Ausschreibungsvolumen sollte sich ab dem Jahr 2023 am erforderlichen PV Ausbau 2020 – 2030 nach PV Austria richten damit die Ausbauziele und Klimaziele erreicht werden.

		<p>Jahr 2023 soll das Ausschreibungsvolumen sukzessive erhöht werden.</p> <p>2023 – 750 MW 2024 – 900 MW 2025 – 1050 MW 2026 – 1200 MW 2027 – 1350 MW 2028 – 1500 MW 2029 – 1600 MW 2030 – 1700 MW</p>	 <p>PV-Zubau in Österreich 2010 - 2019 und erforderlicher Ausbau 2020 - 2030</p> <p>Abbildung 1: PV-Zubau in Österreich 2010 – 2019 und erforderlicher Ausbau 2020 -2030 (Quelle: PV Austria)</p>
31	<p>§ 31 (2) Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen sind von der EAG-Förderabwicklungsstelle zumindest zweimal jährlich durchzuführen. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit Verordnung die Gebotstermine unter Angabe des für einen Gebotstermin jeweils zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumens festzulegen.</p>	<p>§ 31 (2) Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen sind von der EAG-Förderabwicklungsstelle zumindest viermal jährlich durchzuführen. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit Verordnung die Gebotstermine unter Angabe des für einen Gebotstermin jeweils zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumens festzulegen.</p>	<p>Damit die Auslastung der Anlagenplaner und – errichter kontinuierlicher ist und damit der Zulauf zu den Förderterminen besser verteilt wird, sind mindestens 4 Ausschreibungstermine pro Jahr anzustreben. Das Förderbudget muss gleichmäßig auf die 4 Ausschreibungstermine aufgeteilt werden.</p> <p>Abbildung 1: PV-Zubau in Österreich 2010 – 2019 und erforderlicher Ausbau 2020 -2030 (Quelle: PV Austria)</p>
31 55	<p>§ 31. (1) Das Ausschreibungsvolumen für Photovoltaikanlagen beträgt jährlich mindestens 700 000</p>	<p>§ 31. (1) Das Ausschreibungsvolumen für Photovoltaikanlagen beträgt jährlich mindestens 700 000</p>	<p>Durch die Förderung mittels Investitionszuschüsse ist ein größeres Wachstumspotenzial vorhanden und dieses Potenzial soll auch voll ausgeschöpft werden. Dies erfordert eine Erhöhung der Fördergelder</p>

	<p>kWpeak, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder 23 Abs. 3.</p> <p>§ 55 (3) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 2 betragen mindestens 60 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 54 Abs. 5, und werden getrennt nach folgenden Kategorien vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kategorie A: Förderung bis 20 kWpeak mit und ohne Stromspeicher, 2. Kategorie B: Förderung > 20 kWpeak bis 100 kWpeak mit und ohne Stromspeicher, 3. Kategorie C: Förderung > 100 kWpeak bis 500 kWpeak mit und ohne Stromspeicher. 	<p>kWpeak, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder 23 Abs. 3.</p> <p>§ 55 (3) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 2 betragen mindestens 100 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 54 Abs. 5, und werden getrennt nach folgenden Kategorien vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kategorie A: Förderung bis 20 kWpeak mit und ohne Stromspeicher, 2. Kategorie B: Förderung > 20 kWpeak bis 100 kWpeak mit und ohne Stromspeicher, 3. Kategorie C: Förderung > 100 kWpeak bis 500 kWpeak mit und ohne Stromspeicher. 	<p>für den Investitionszuschuss. Deswegen ist eine Erhöhung des Investitionsförderungsvolumens von 60 Mio. Euro auf 100 Mio. Euro durchzuführen. Wenn ab dem Jahr 2023 die Fördermenge von 700 000 kWpeak steigt, dann muss ab diesem Jahr auch das Förderbudget für die Investitionsförderung aliquot steigen. Derzeit wird mit 46 Mio. Euro gefördert. Dies entspricht einer Förderung in Höhe von 150 MW installierter Photovoltaik-Leistung und 60 MWh Speicher. Um die Ausbauziele zu erreichen, muss das Investitionsförderungsvolumen erhöht werden. Das neue Volumen von 100 Mio. Euro muss gleichmäßig auf die 3 Kategorien (A-C) aufgeteilt werden.</p>
33	<p>Für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 lit. c verringert sich die Höhe des Zuschlagwertes um einen Abschlag von 30%.</p>	<p>Für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 lit. c verringert sich die Höhe des Zuschlagwertes um einen Abschlag von X%.</p>	<p>Der Abschlag sollte den Kostenunterschied zwischen Freifläche und Aufdachanlagen widerspiegeln.</p> <p>Der Aufschlag wird von den Bietern im Gebot eingepreist (das Gebot wird um den Abschlag erhöht) und deswegen werden die Bieter nicht weniger erhalten. Der Abschlag ändert nur die Reihung innerhalb der Gebote. Um keine Technologie zu bevorzugen bzw. zu benachteiligen, muss der Abschlag den tatsächlichen Kostenunterschied zwischen den einzelnen Technologien entsprechen.</p>
45 (2) 23 (2)	<p>45 (2): Die Anträge sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der EAG-Förderabwicklungsstelle zu</p>		<p>Ist mit der Behandlung in § 45 (2) das reine Abarbeiten der Gebote gemeint oder auch der Förderzuschlag? Falls es der Förderzuschlag wäre, dann stünde dies im Widerspruch mit § 23 (2).</p>

	<p>reihen und in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Unvollständige Anträge sind unter Rangverlust nicht zu berücksichtigen, wobei der Antragsteller von diesem Umstand schriftlich in Kenntnis zu setzen ist.</p> <p>23 (2): Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat die zulässigen Gebote nach der Höhe des Gebotswertes, beginnend mit dem niedrigsten Gebotswert, aufsteigend zu reihen. Bei gleichem Gebotswert ist dem Gebot mit der geringeren Gebotsmenge der Vorzug zu geben. Bei gleichem Gebotswert und gleicher Gebotsmenge entscheidet das Los, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht entscheidend. Die Reihung der Gebote ist zu dokumentieren.</p>		
53	[...] (siehe Entwurf)	Rückzahlung der OeMAG Investitionsförderung	Es muss geklärt werden, ob die OeMAG Investitionsförderung beim Wechsel zur Marktprämie (aliquot) zurückgezahlt werden muss oder nicht.
53 (3)	Anträge auf Förderung durch Marktprämie sind binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der EAG-Förderabwicklungsstelle über das von der EAG-Förderabwicklungs-	Anträge auf Förderung durch Marktprämie sind binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der EAG-Förderabwicklungsstelle über das von der EAG-Förderabwicklungsstelle einzurichtende	<p>Es wird eine Zeit dauern bis alle Endkunden von dem Wechselbescheid wissen und auch tatsächlich wechseln.</p> <p>Zusätzlich wären hier einige Beispielrechnung wünschenswert, damit der Kunde weiß ob der Förderwechsel sinnvoll ist.</p>

	<p>stelle einzurichtende elektronische Antragssystem einzubringen. § 44 ist auf diese Anträge mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Projektbeschreibung mit Angaben zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen und einem Kosten-, Zeit und Finanzierungsplan gemäß § 44 Z 4 eine Kopie des Fördervertrages sowie eine Eigenerklärung, dass der Antragsteller Betreiber der Anlage ist, beizulegen 23 von 89 sind. Unvollständige Anträge sind nicht zu berücksichtigen, wobei der Antragsteller von diesem Umstand schriftlich in Kenntnis zu setzen ist.</p>	<p>elektronische Antragssystem einzubringen. § 44 ist auf diese Anträge mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Projektbeschreibung mit Angaben zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen und einem Kosten-, Zeit und Finanzierungsplan gemäß § 44 Z 4 eine Kopie des Fördervertrages sowie eine Eigenerklärung, dass der Antragsteller Betreiber der Anlage ist, beizulegen 23 von 89 sind. Unvollständige Anträge sind nicht zu berücksichtigen, wobei der Antragsteller von diesem Umstand schriftlich in Kenntnis zu setzen ist.</p>	
55 (2)	<p>Verfügt die Anlage gemäß Abs. 1 über einen Stromspeicher von mindestens 0,5 kWh pro kWpeak installierter Engpassleistung, kann bis zu einer Speicherkapazität von 50 kWh pro Anlage zusätzlich ein Investitionszuschuss gewährt werden.</p>		<p>Die Regelung, dass der Speichereinbau nur in Kombination mit einer PV-Erweiterung möglich ist, sollte beibehalten werden. Der nachträgliche Speichereinbau, kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, zu dem keine Förderung mehr für den wirtschaftlichen Betrieb notwendig ist. Somit bleibt mehr Fördergeld für den PV-Ausbau im Fördertopf.</p>
55 (2)	<p>Verfügt die Anlage gemäß Abs. 1 über einen Stromspeicher von mindestens 0,5 kWh pro kWpeak installierter Engpassleistung, kann bis zu einer Speicherkapazität von 50 kWh pro Anlage zusätzlich ein</p>		<p>Die maximale Speicherkapazität für den Investitionszuschuss muss bei 50 kWh bleiben. Größere Speicher würden enorm viel Fördergeld benötigen. Dieses Geld fehlt dann für die PV-Förderung und gefährdet die Erreichung der Ausbauziele. Zusätzlich ist die europäische Wertschöpfung bei Speichersystemen sehr gering.</p>

	Investitionszuschuss gewährt werden.		
55 (3) 55 (6)	<p>Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 2 betragen mindestens 60 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 54 Abs. 5, und werden getrennt nach folgenden Kategorien vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kategorie A: Förderung bis 20 kWpeak mit und ohne Stromspeicher, 2. Kategorie B: Förderung > 20 kWpeak bis 100 kWpeak mit und ohne Stromspeicher, 3. Kategorie C: Förderung > 100 kWpeak bis 500 kWpeak mit und ohne Stromspeicher. <p>Der Förderwerber hat im Förderantrag den Förderbedarf in Euro pro kWpeak anzugeben. Förderanträge, die innerhalb der Einreichfrist eines Fördercalls bei der EAG-Förderabwicklungsstelle einlangen, werden je Kategorie nach der Höhe des bei der Antragstellung angegebenen Förderbedarfs, beginnend mit dem niedrigsten Förderbedarf pro kWpeak, gereiht. Bei gleichem Förderbedarf</p>		<p>Kategorie A und B sollen von der Reihung nach den Geboten ausgenommen werden. Somit wird die Komplexität in der Einreichung reduziert und vereinfacht den Vertragsabschluss zwischen Installateur und Kunden. Hier sollte das Kriterium für den Zuschlag der Einreichungszeitpunkt sein.</p> <p>Für jede Kategorie werden per Verordnung fixe Fördersätze veröffentlicht.</p> <p>Dies begründet sich durch nachstehende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls der Antrag erneut eingebracht werden muss, da kein Zuschlag in der letzten Ausschreibung erzielt wurde, führt dies zu einem unnötigen, zusätzlichen Aufwand. • Diese Anlagen werden vorwiegend von Privaten und KMU beauftragt. Diese Gruppe hat zu wenig Wissen über die richtige Höhe des Investitionszuschusses und somit steigt der Beratungsaufwand seitens des Installateurs. • Fixe Fördersätze sind planbar und leicht verständlich.

	pro kWpeak entscheidet der Zeitpunkt der Antragstellung. Übersteigt der im Antrag angegebene Förderbedarf pro kWpeak den höchstzulässigen Fördersatz, ist der Antrag auszuschneiden.		
55 (5)	§ 55 (5) Fördercalls haben zumindest dreimal jährlich zu erfolgen. Sie sind unter Angabe der je Kategorie und Fördercall zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung gemäß § 58 festzulegen und auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle bekanntzumachen. Die Frist zur Einreichung der Anträge darf zwei Wochen nicht unterschreiten.	§ 55 (5) Fördercalls haben zumindest viermal jährlich zu erfolgen. Sie sind unter Angabe der je Kategorie und Fördercall zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung gemäß § 58 festzulegen und auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle bekanntzumachen. Die Frist zur Einreichung der Anträge darf zwei Wochen nicht unterschreiten.	Damit die Auslastung der Anlagenplaner und –errichter kontinuierlicher ist und damit der Zulauf zu den Förderterminen besser verteilt wird, sind mindestens 4 Ausschreibungstermine pro Jahr anzustreben. Das Förderbudget muss gleichmäßig auf die 4 Ausschreibungstermine aufgeteilt werden.
55 (7)	Die Höhe des Investitionszuschusses bestimmt sich für Photovoltaikanlagen aus dem angegebenen Förderbedarf pro kWpeak und für Stromspeicher aus dem durch Verordnung festgelegten fixen Fördersatz und ist mit maximal 30% des unmittelbar für die Errichtung oder Erweiterung erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) begrenzt, wobei bei der Auszahlung für Freiflächenanlagen gemäß Abs. 1 Z 3 ein Abschlag von 30% gilt [...]	Für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 lit. c verringert sich die Höhe des Zuschlagwertes um einen Abschlag von X% .	Der Abschlag sollte den Kostenunterschied zwischen Freifläche und Aufdachanlagen widerspiegeln. Der Aufschlag wird von den Bieter im Gebot eingepreist (das Gebot wird um den Abschlag erhöht) und deswegen werden die Bieter nicht weniger erhalten. Der Abschlag ändert nur die Reihung innerhalb der Gebote. Um keine Technologie zu bevorzugen bzw. zu benachteiligen, muss der Abschlag den tatsächlichen Kostenunterschied zwischen den einzelnen Technologien entsprechen.

55 (7)	[...] und für gebäudeintegrierte Anlagen und besonders innovative Projekte mit Verordnung gemäß § 58 ein Zuschlag von bis zu 30% vorgesehen werden kann. [...]	Definition von innovativen Projekten	Da der Begriff innovative Projekte im Gesetzesentwurf nicht definiert ist, muss eine Definition niedergeschrieben werden.
55 (7)	[...] und für gebäudeintegrierte Anlagen und besonders innovative Projekte mit Verordnung gemäß § 58 ein Zuschlag von bis zu 30% vorgesehen werden kann. [...]	[...] und für besonders innovative Projekte mit Verordnung gemäß § 58 ein Zuschlag von bis zu 30% vorgesehen werden kann. [...]	Wer entscheidet über die Höhe des Zuschlages?
55 (1)	Die Neuerrichtung und Erweiterung einer Photovoltaikanlage kann bis zu 500 kWpeak Engpassleistung einer Anlage durch Investitionszuschuss gefördert werden, wenn die Anlage [...]	Die Neuerrichtung und Erweiterung einer Photovoltaikanlage kann bis zu 500 kWpeak Engpassleistung einer Anlage sowie und Maßnahmen zur Erhöhung der Eigenverbrauchsquote von Anlagen bis 20 kW durch Investitionszuschuss gefördert werden, wenn die Anlage [...]	Es müssen Anreize geschaffen werden, dass der Eigenverbrauch erhöht wird. Dadurch wird das Netz entlastet und die Energie wird vor Ort verbraucht. Es sollten alle Maßnahmen zur Erhöhung des Eigenverbrauches mittels eines eigenen Förderbudgets gefördert werden wie z.B. Geräte für aktives Energiemanagement, Ansteuerung von Verbrauchern und Wallboxen. Diese Förderung darf auf keinen Fall den Ausbau der PV verhindert bzw. verlangsamen.
55 (1)		Sind Grundstückspachtkosten förderfähig	Es muss eindeutig geklärt werden, ob Pachtkosten von Grundstücken förderfähig sind
69 (5)	Reduziert sich bei Endverbrauchern, die auf der Netzebene 5 oder 6 angeschlossen sind, die bezogene Strommenge für zumindest drei Monate um mehr als 80% der in den vergangenen sechs Monaten durchschnittlich bezogenen Strommenge, sind, sofern keine Einspeisung erfolgt, für den Zeitraum des reduzierten		Hier ist nicht klar was ferngesteuert sein soll. Erzeuger, Verbraucher, Ein-/Ausschalten? Zusätzlich ist nicht klar wer diese Fernsteuerung durchführen kann (Netzbetreiber?).

	<p>Strombezugs, höchstens jedoch für neun Monate, nur 20% der jeweilig anfallenden Erneuerbaren-Förderpauschale zu entrichten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Reduktion ist, dass die Anlagen ferngesteuert regelbar und mit einem Lastprofilzähler</p>		
74 (2)	<p>[...]Die Teilnahme an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist freiwillig und offen, im Fall von Privatunternehmen darf die Teilnahme nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein.</p>		<p>Bitte um Definition der beruflichen Haupttätigkeit</p>
75 (1)	<p>Innerhalb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft müssen die Verbrauchsanlagen der Mitglieder oder Gesellschafter mit den Erzeugungsanlagen über ein Niederspannungs-Verteilnetz und den Niederspannungsteil der Transformatorstation (Lokalbereich) oder über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk (Regionalbereich) im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden sein. Die Durchleitung von Energie aus Erzeugungsanlagen oder Speichern zu Verbrauchsanlagen unter Inanspruchnahme der</p>		<p>Statt der Einteilung auf Basis der Netzebenen, wäre die Einteilung aufgrund der geografischen Entfernung wäre sinnvoller. Da sonst Teilnehmer der Erneuerbaren Energie Gemeinschaft bei der Netzplanung mitreden und mitbestimmen wollen. Zusätzlich könnten bereits bestehende Erneuerbaren Energie Gemeinschaften zerstört werden, wenn aufgrund der Netz Umstrukturierung ein Niederspannungsabzweiger aufgetrennt wird.</p>

	Netzebenen 1 bis 4, ausgenommen die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk, oder durch Netze anderer Netzbetreiber ist unzulässig.		
75 – 77	[...] (siehe Entwurf)	Zu komplex, die Komplexität und die bürokratischen Hürden in der Umsetzung und Betrieb sollten reduziert werden. Z.B. die Gründung einer eigenen Organisation.	Da die Komplexität und die bürokratischen Hürden zu hoch sein, werden viele potenzielle Projekte nicht umgesetzt werden. Hier sollte man die Umsetzung so einfach wie möglich machen und die Komplexität reduzieren.
75 – 77	[...] (siehe Entwurf)	Verteilung von Strom durch grünen Wasserstoff	Ist im Rahmen der Erneuerbaren Energie Gemeinschaften die Verteilung von Strom durch grünem Wasserstoff möglich? Im Zuge der Erneuerbaren Energie Gemeinschaft muss die Speicherung von Elektrizität in Form von Wasserstoff möglich sein.
75 – 77	[...] (siehe Entwurf)	Pacht von Anlagen	Können Anlagen zur Stromerzeugung und –speicherung auch gepachtet werden und dann an der Erneuerbaren Energie Gemeinschaft teilnehmen?
75 – 77	[...] (siehe Entwurf)	Zweigstellen von Großunternehmen	Dürfen Zweigstellen von Großunternehmen (z.B. Tankstelle, Büro von EVU) auch an einer Erneuerbaren Energie Gemeinschaft teilnehmen? Diese Zweigstellen könnten potenzielle Dachflächen zur Verfügung stellen und hätten auch einen Verbrauch während der Sonnenstunden.
75 – 77	[...] (siehe Entwurf)	Erzeugungsanlagen	Erzeugungsanlagen sollten sowohl von der EEG als auch von deren Mitgliedern betrieben werden können.
u.a. 54 (6)	Bundesministerin	Bundesminister/in	Nicht, dass es bei einem Wechsel der Bundesministerin zu einem Bundesminister die Förderungen nicht mehr ausgezahlt werden dürfen.
10 (2) 54 (1)	Eine Förderung durch Marktprämie wird dem Betreiber einer Anlage nur gewährt, wenn die Anlage gemäß Abs. 1 an das österreichische öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossen, ferngesteuert	Der Einbau eines intelligenten Messsystem darf keine Fördervoraussetzung sein. Der Einbau kann innerhalb einer definierten Übergangsfrist nach Inbetriebnahme erfolgen.	Der Roll-out der intelligenten Messgeräte bzw. Lastprofilzähler muss schnell vorangetrieben werden, damit die Förderung und somit der Ausbau der Photovoltaik nicht behindert wird. Da der Einbau der intelligenten Messgeräte bzw. Lastprofilzähler nicht im Verantwortungsbereich des Anlagenbesitzer/-erbauers liegt sondern beim Netzbetreiber

	<p>regelbar und mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenze des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 ausgestattet ist.</p> <p>Auf Antrag können Anlagen und Stromspeicher gemäß den §§ 55, 56 und § 57, die an das öffentliche Elektrizitätsnetz oder Bahnstromnetz angeschlossen und mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenze des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 ausgestattet sind, in Form eines Investitionszuschusses gefördert werden.</p>		<p>liegt, ist die Vorschreibung für den verpflichtenden Einbau eines intelligenten Messgerätes bzw. Lastprofilzählers bei Inbetriebnahme keine Voraussetzung für die Förderung. Der Einbau kann auch innerhalb einer definierten Frist ab Inbetriebnahme erfolgen.</p>
10 (2) 10 (3)	<p>Eine Förderung durch Marktprämie wird dem Betreiber einer Anlage nur gewährt, wenn die Anlage gemäß Abs. 1 an das österreichische öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossen, ferngesteuert regelbar und mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenze des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 ausgestattet ist.</p>	<p>Es muss eine gesetzliche Verpflichtung des Netzbetreibers zu Herstellung von virtuellen Zählpunkten geschaffen werden.</p>	<p>Um die vorhandenen Dachflächen zu nutzen, werden viele Photovoltaikanlagen in Zukunft erweitert werden (müssen). Da nur die Erzeugungsmengen aus der Erweiterung gefördert werden, bedarf es eines virtuellen Zählpunktes. Für die Zuteilung eines virtuellen Zählpunktes gibt es keine ausreichende gesetzliche Grundlage. Diese Grundlage muss geschaffen werden, damit die Anlagenerweiterungen nicht verhindert/behindert werden.</p> <p>Zusätzlich muss der Begriff „virtueller Zählpunkt“ in den Begriffsdefinitionen verankert werden.</p>

	Bei Anlagenerweiterungen werden nur die aus der im Fördervertrag vereinbarten Engpassleistung der Anlagenerweiterung resultierenden Erzeugungsmengen oder die im Fördervertrag vereinbarten aus der Erhöhung des Regelarbeitsvermögens resultierenden Erzeugungsmengen gefördert.		
		Leasing und Contracting Modelle möglich?	<ul style="list-style-type: none"> • Im Entwurf findet sich kein Hinweis auf Leasing / Contracting Business Modelle <ul style="list-style-type: none"> ○ Sind diese zukünftig möglich bzw. gewünscht? ○ Können diese an den Fördermöglichkeiten teilnehmen? ○ 700 MW Zubau pro Jahr ist ohne Finanzierungsoptionen nicht darstellbar
		Aufholbedarf bei erneuerbaren Gasen	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichst rasche, konkrete Maßnahmen um erneuerbare Gase, insbesondere erneuerbaren Wasserstoff ins Energiesystem zu integrieren: <ul style="list-style-type: none"> ○ Anschubfinanzierung von Anlagen die grünen Wasserstoff herstellen und für die Betankung von Brennstoffzellenfahrzeugen und/oder zur saisonalen Speicherung und Rückverstromung zur Verfügung stellen. Berücksichtigung von Lösungen die Produkte mit österreichischer Wertschöpfung enthalten. Durch diese heimische Marktaktivierung können zukünftige Exportmärkte erschlossen werden. ○ Ausbauziele für erneuerbare-Wasserstoff-Lösungen sollten definiert werden. Dabei ist es wichtig, dass dabei die Mehrwerte hinsichtlich Sektorkopplung, Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Resilienz von regionalen, dezentralen und verbrauchernahen Lösungen beachtet werden.

		Aufholbedarf bei dezentraler Sektorenkopplung	<ul style="list-style-type: none"> • Es sollte mehr Anreize geben, dass erneuerbarer Strom primär dort genutzt wird wo er erzeugt wird. ○ Dies führt zu hohem Wirkungsgrad und dazu, dass weniger Überschuss ins Netz eingespeist wird (weniger Notwendigkeit zum Netzausbau). ○ Vor allem kann PV-Strom auf Gebäuden für elektrische Verbraucher im Gebäude, zur vor-Ort Wärmeerzeugung (z.B. mittels Wärmepumpen) und zur Betankung von batterieelektrischen Fahrzeugen genutzt werden.
5	<p>14. „Erneuerbaren-Förderbeitrag“ jenen Beitrag, der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern, mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerken und den Endverbrauchern gemäß § 68, zu leisten ist und der anteiligen Abdeckung der Aufwendungen der EAG-Förderabwicklungsstelle gemäß § 65 dient;</p> <p>15. „Erneuerbaren-Förderpauschale“ jenen Beitrag in Euro pro Zählpunkt, der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern, mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerken und den Endverbrauchern gemäß § 68, zu leisten ist und der Abdeckung der Investitionszuschüsse nach dem 2. Teil dieses Gesetzes sowie der anteiligen Abdeckung der Aufwendungen</p>	<p>14. „Erneuerbaren-Förderbeitrag“ jenen Beitrag, der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern, mit Ausnahme von Speicherkraftwerken und den Endverbrauchern gemäß § 68, zu leisten ist und der anteiligen Abdeckung der Aufwendungen der EAG-Förderabwicklungsstelle gemäß § 65 dient;</p> <p>15. „Erneuerbaren-Förderpauschale“ jenen Beitrag in Euro pro Zählpunkt, der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern, mit Ausnahme von Speicherkraftwerken und den Endverbrauchern gemäß § 68, zu leisten ist und der Abdeckung der Investitionszuschüsse nach dem 2. Teil dieses Gesetzes sowie der anteiligen Abdeckung der</p>	<p>Hier werden Pumpspeicherkraftwerke bevorzugt. Um alle Speichertechnologien diskriminierungsfrei zu behandeln, sollte das Wort Pumpspeicherkraftwerk durch Speicherkraftwerk ersetzt werden. Somit werden gleiche Marktbedingungen für die unterschiedlichen Technologien geschaffen.</p>

	der EAG-Förderabwicklungsstelle gemäß § 65 dient;	Aufwendungen der EAG-Förderabwicklungsstelle gemäß § 65 dient;	
69 (1)	(1) Von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern, mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerken, ist eine Erneuerbaren-Förderpauschale in Euro pro Zählpunkt zu leisten, [...]	(1) Von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern, mit Ausnahme von Speicherkraftwerken , ist eine Erneuerbaren-Förderpauschale in Euro pro Zählpunkt zu leisten, [...]	Hier werden Pumpspeicherkraftwerke bevorzugt. Um alle Speichertechnologien diskriminierungsfrei zu behandeln, sollte das Wort Pumpspeicherkraftwerk durch Speicherkraftwerk ersetzt werden. Somit werden gleiche Marktbedingungen für die unterschiedlichen Technologien geschaffen.
71 (1)	Zur Abdeckung der Aufwendungen der EAG-Förderabwicklungsstelle gemäß § 65 Abs. 1, abzüglich der durch die Erneuerbaren-Förderpauschale vereinnahmten Mittel, ist von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern, mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerken, [...]	Zur Abdeckung der Aufwendungen der EAG-Förderabwicklungsstelle gemäß § 65 Abs. 1, abzüglich der durch die Erneuerbaren-Förderpauschale vereinnahmten Mittel, ist von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern, mit Ausnahme von Speicherkraftwerken , [...]	Hier werden Pumpspeicherkraftwerke bevorzugt. Um alle Speichertechnologien diskriminierungsfrei zu behandeln, sollte das Wort Pumpspeicherkraftwerk durch Speicherkraftwerk ersetzt werden. Somit werden gleiche Marktbedingungen für die unterschiedlichen Technologien geschaffen.
55 (1)	[...] auf einer Freifläche, mit Ausnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland, sofern sie nicht eine speziell für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehene Widmung aufweist, [...]		Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und auf bereits versiegelten Böden (Parkplätze, Verkehrsanlagen, ...) muss die höchste Priorität gegeben werden. Die Freiflächenanlagen dürfen in keiner Konkurrenz zur (direkten und indirekten) Lebensmittelproduktion stehen und dürfen somit nicht auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden.
		Teilnahme an Marktprämie und Investitionszuschuss gleichzeitig	Ist die Teilnahme an der Marktprämie und Investitionszuschuss gleichzeitig möglich?
54 (1)	Auf Antrag können Anlagen und Stromspeicher gemäß [...]	Definition Stromspeicher	Der Begriff Stromspeicher muss definiert werden. Es sollten alle Technologien, die es ermöglichen Strom zu speichern in diese Begriffsdefinition einbezogen werden.

55 (1)	3. auf einer Freifläche, mit Ausnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland, sofern sie nicht eine speziell für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehene Widmung aufweist,	3. auf einer Freifläche, mit Ausnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland, sofern sie nicht eine speziell für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehene Widmung aufweist oder eine Doppelnutzung der Landwirtschaftlichen Fläche möglich ist,	Es gibt diverse Agri-Photovoltaik-Konzepte die die Doppelnutzung von Landwirtschaft und Photovoltaik ermöglichen. Solche Projekte ermöglichen immer noch die Nahrungsmittelproduktion. Da diese Projekte meistens teurer sind sollten sie als innovative Projekte zählen und einen Zuschlag erhalten.
--------	---	--	---

1.2 Stellungnahmen zum EIWog2010 Entwurf

Paragraf	Originaltext	Änderungsvorschlag	Begründung/Information/Offene Fragen
16b	[...] (siehe Entwurf)	Zu komplex, die Komplexität und die bürokratischen Hürden in der Umsetzung und Betrieb sollten reduziert werden. Z.B. die Gründung einer eigenen Organisation.	Da die Komplexität und die bürokratischen Hürden zu hoch sein, werden viele potenzielle Projekte nicht umgesetzt werden. Hier sollte man die Umsetzung so einfach wie möglich machen und die Komplexität reduzieren.
54 (3)	Für den Anschluss von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 100 kW ist ein pauschales Anschlussentgelt zu verrechnen. Dieses beträgt bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW 10 Euro pro kW und bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW bis 100 kW 30 Euro pro kW. [...]	Für den Anschluss von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 100 kW ist ein pauschales Anschlussentgelt zu verrechnen. Dieses beträgt bei Photovoltaikanlagen für die ersten 20 kW Engpassleistung 10 Euro pro kW und jedes weitere kW bis 100 kW Engpassleistung 30 Euro pro kW. [...]	Hier muss eine Staffelung vorgesehen werden, sodass die ersten 20 kW mit 10 €/kW und von 21 kW bis 100 kW mit 30 €/kW abgegolten werden. Ansonsten wird eine Anlage mit 21 kW unverhältnismäßig teuer im Vergleich zu einer Anlage mit 20 kW.
54 (3)	Für den Anschluss von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 100 kW ist ein pauschales	Senkung der Anschlusspauschalen	Die vorgeschlagenen Pauschalen sind höher als die Entgelte die derzeit gezahlt werden müssen, deswegen müssen sie an das derzeitige

	<p>Anschlussentgelt zu verrechnen. Dieses beträgt bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW 10 Euro pro kW und bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW bis 100 kW 30 Euro pro kW. [...]</p>		<p>Preisniveau angepasst werden, damit die neuen Projekte gegenüber bereits gebauten gleichbehandelt werden.</p>
<p>54 (3) 17a (6)</p>	<p>Für den Anschluss von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 100 kW ist ein pauschales Anschlussentgelt zu verrechnen. Dieses beträgt bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW 10 Euro pro kW und bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW bis 100 kW 30 Euro pro kW. [...]</p> <p>Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW, die über einen bestehenden Anschluss als Entnehmer an das Netz angeschlossen werden, sind zu 100% des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung (§ 55) an das Verteilernetz anzuschließen, ohne dass hierfür ein zusätzliches Netzzutrittsentgelt anfällt. Diese Anlagen haben – unbeschadet der geltenden Marktregeln sowie der Anwendung des § 54 Abs. 3 – ein</p>	<p>Für den Anschluss von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 100 kW ist ein pauschales Anschlussentgelt zu verrechnen. Dieses beträgt bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW 0 Euro pro kW und bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW bis 100 kW 30 Euro pro kW. [...]</p>	<p>§ 54 (3) steht im Widerspruch zu § 17a (6). § 54 (3) muss an § 17a (6) angepasst werden</p>

	Recht auf Einspeisung der eigen- erzeugten Energie in das Netz im Ausmaß von bis zu 100% des ver- einbarten Ausmaßes der Netznut- zung.“		
16b (3)	[...] kleine Unternehmen, sofern die Teilnahme nicht deren ge- werbliche oder berufliche Haupt- tätigkeit ist. [...]		Bitte um Definition der beruflichen Haupttätigkeit
111 (3)	Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas, die erstmals ab 1. Jänner 2019 in Betrieb genommen werden, haben ab Inbetriebnahme für 10 Jahre bei Teilnahme der Anlage am Regelreservemarkt oder am Engpassmanagement für den Bezug von erneuerbarer elektrischer Energie 50% der anfallenden Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte zu entrichten.“	Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas, die erstmals ab 1. Jänner 2019 in Betrieb genommen werden, haben ab Inbetriebnahme für 15 Jahre bei Teilnahme der Anlage am Regelreservemarkt oder am Engpassmanagement für den Bezug von erneuerbarer elektrischer Energie keine der anfallenden Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte zu entrichten.“	Hier gibt es im Vergleich zu § 111 (4) eine Diskriminierung. Durch die Änderungen wird diese Diskriminierung entfernt.
111 (4)	Pumpspeicherkraftwerke, die erstmals ab 1. Jänner 2019 in Betrieb genommen werden, haben ab Inbetriebnahme für 15 Jahre keine der für den Bezug elektrischer Energie verordneten Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte zu entrichten.	Speicherkraftwerke , die erstmals ab 1. Jänner 2019 in Betrieb genommen werden, haben ab Inbetriebnahme für 15 Jahre keine der für den Bezug elektrischer Energie verordneten Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte zu entrichten.	Hier werden Pumpspeicherkraftwerke bevorzugt. Um alle Speichertechnologien diskriminierungsfrei zu behandeln, sollte das Wort Pumpspeicherkraftwerk durch Speicherkraftwerk ersetzt werden. Somit werden gleiche Marktbedingungen für die unterschiedlichen Technologien geschaffen.

78 (7)	[....] Dabei sind je nach Wirkungsgrad der Anlagen die Herkunftsnachweise entsprechend zu löschen. [...]		Wie wird dieser Wirkungsgrad für die verschiedenen Technologien berechnet? Es wird eine eindeutige Definition des Wirkungsgrades gefordert. Es müssen eindeutige Systemgrenzen (z.B. Leistungselektronik, Stack, Stromquellen, Umwälzpumpen, ...) des Elektrolyse-Prozesses definiert werden.
78 (7)		Förderung der Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas,	Durch Erhöhung des Systemwirkungsgrades z.B. durch Abwärmenutzung sollte ein höherer Fördersatz (ct/kWh) ausgezahlt werden.